

Mag. Karl Wilfing
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.05.2011
zu Ltg.-**872/A-5/145-2011**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 13. Mai 2011

LR- A-1563/001-2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Hafenecker, Ltg. - 872/A-5/145-2011 betreffend "Umwidmungspraxis in Niederösterreich" vom 05. April 2011 darf ich folgendes mitteilen.

Zur Frage 1: Nein.

Zur Frage 2: Grundsätzlich ist es alleinige Entscheidung der Gemeinde, ob bzw. welcher Konstruktionen sie sich bedient, um angestrebte Ziele zu erreichen. Diese müssen jedoch in Einklang mit dem Gesetz stehen. Ein Widerspruch zum NÖ ROG 1976 kann nicht festgestellt werden.

Zur Frage 3: Die Fragestellung ist unzutreffend, da die Rechtsstellung der Bürger keineswegs beeinträchtigt wird (und auch nicht werden kann) und mit dem Verkaufserlös die für das Bauland verpflichtenden Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden.

Zur Frage 4: Die Fragestellung des Präjudizes ist obsolet. Wie auch die Höchstgerichte bereits mehrfach bestätigt haben, steht niemandem ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Flächenwidmung seiner Grundstücke zu.

Die Rechtsstellung der Bürger wird insofern nicht geschwächt, als das örtliche Raumordnungsprogramm einer Gemeinde als Verordnung einen sog. generellen Verwaltungsakt darstellt, bei dessen Zustandekommen einzelnen Grundeigentümern keine Parteistellung zukommt.

Zur Frage 5: Die Frage bezieht sich auf Angelegenheiten, die nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Zur Frage 6: Grundsätzlich ist es alleinige Entscheidung der Gemeinde, ob bzw. welcher Konstruktionen sie sich bedient, um angestrebte Ziele zu erreichen. Diese müssen jedoch in Einklang mit dem Gesetz stehen. Ein Widerspruch zum NÖ ROG 1976 kann nicht festgestellt werden.

Zu den Fragen 7 und 8: Die Anregung, eine Parteistellung der Grundeigentümer bzw. anderer Personen im Raumordnungsverfahren zu verankern, wird nicht als zielführend erachtet, zumal Raumordnungsprogramme (örtliche sowie regionale bzw. sektorale) Verordnungen, also generelle Verwaltungsakte, sind. Daher steht niemandem ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Widmung seiner Grundstücke zu. Durch eine allfällige Parteistellung würde die Rechtsposition des Grundeigentümers weder verändert noch verbessert.

Mit den besten Grüßen

Mag. Karl Wilfing eh.